



Ihre Ansprechperson:
Herr Luigi Troiani

Telefon direkt:
061 227 50 28

Telefax direkt:
061 227 50 52

E-Mail:
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:
9. November 2016

Alternativregelung zu Art. 47.1 GAV betreffend Karenztage bei Krankheit

Kompensation der zwei Karenztage bei Krankheit mit dem Gleitstundensaldo bei 100-prozentiger Lohnzahlung

Art. 47.1 GAV sieht unter anderem vor, dass der Anspruch auf Krankentaggeld nach Ablauf von zwei Wartetagen beginnt. Der Arbeitnehmer hat für die zwei Wartetage keinen Lohnanspruch, ab dem dritten hingegen einen solchen von 80 Prozent.

Alternativ zur vorstehenden Regelung kann für die ersten zwei unbezahlten Krankheitstage (Karenztage) der Lohn zu 100 Prozent weiterbezahlt und im Gegenzug diese Stunden mit dem Gleitstundensaldo kompensiert werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorliegende Alternativregelung muss auf Wunsch allen GAV-unterstellten Arbeitnehmern offen stehen.
2. Der Arbeitnehmer gibt sein ausdrückliches, schriftliches Einverständnis dazu ab.
3. Eine einseitige Verordnung durch den Arbeitgeber (Zwangsverpflichtung) ist nicht zulässig.
4. Dem Arbeitnehmer darf dadurch kein Nachteil irgendwelcher Art entstehen.
5. Eine Kopie der vorliegenden Alternativregelung ist im Anwendungsfall von beiden Parteien zu unterzeichnen und der schriftlichen Vereinbarung beizulegen.

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE REGIONALKOMMISSION
GÄRTNER BS/BL**